



**Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt
für Wein- und Obstbau mit Institut für Bienenkunde**
A-3400 Klosterneuburg, Wiener Str. 74 (Postfach 37) · ☎ (02243) 21 59, 79 10, 79 11

4/SN-87/ME

4. Februar 1988

Klosterneuburg

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1014 Wien

Betrifft:	GESETZENTWURF
Zl.	St. GE 9. II
Datum:	8. FEB. 1988
Verteilt:	9. FEB. 1988 Helt

Zahl: D/1135/87/Sch

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weingesetz 1985 geändert wird (Weingesetz-Novelle 1988); Stellungnahme.

Gemäß Schreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 23. Dezember 1987, Zl.12.601/18-I2/87, über senden wir 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum oben angeführten Gegenstand.



(HR.Univ.Doz.DIng.Dr.J.Weiss)

Beilagen wie erwähnt.

Abteilung Qualitätskontrolle
 Abteilung Kellerwirtschaft

29. Jänner 1988

An die Direktion!

Betr. Stellungnahme zur Weingesetznovelle 1988

Zum Entwurf der Weingesetznovelle wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 6 Abs. 6 wird folgender Text vorgeschlagen: Ein unbeabsichtigtes und technisch unvermeidbares Übergehen nicht zugelassener Stoffe auf den Wein und die zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse ist kein Zusetzen, soweit es sich gesundheitlich, geschmacklich und geruchlich unbedenklich geringe Anteile handelt. Die Grenzen für die unbedenklich geringen Anteile hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch Verordnung festzusetzen.

Zu § 19: In der Gegenüberstellung der Gesetzestexte ist als Höchstmenge der Aufbesserung 3,5 kg angegeben. Richtig wäre nach der geltenden Gesetzeslage 4,5 kg.

Zu § 29 Abs. 1 Z. 6 wird folgender Text vorgeschlagen: "Der Alkoholgehalt bei Weißwein und Roséwein 9,0 Rht Alkohol, bei Rotwein 8,5 Rht Alkohol beträgt und allenfalls weitere, durch Verordnung festzulegende analytische Anforderungen erfüllt werden."
 Begründung: Es soll zumindest die Möglichkeit gegeben sein, weitere Beurteilungskriterien für Qualitätswein zu fordern bzw. EG-konforme Regelungen zu treffen. Sinnvoll wäre z. B. eine Höchstgrenze für Flüchtige Säure bei Qualitätswein.

Zu § 29 Abs. 2 wird bemerkt, daß eine aussagekräftige analytische und sensorische Untersuchung aller Qualitätsweine die derzeitige Kapazität der Untersuchungsanstalten übersteigen wird. Es wird daher vorgeschlagen, die obligatorische Verleihung der Staatl. Prüfnummer nur für Export- und Prädikatsweine allenfalls unter Einbeziehung der Kabinettweine vorzusehen.

Zu § 56 Abs. 2: Der Verzicht auf die Überprüfung der örtlichen Herkunft von Exportweinen durch die gesetzliche berufliche Vertretung und damit die Ausschaltung der Kontrollmöglichkeit ist bedenklich. Der geltende Gesetzestext sollte beibehalten werden.

Gegen die weiteren Vorschläge des Entwurfes bestehen keine Einwände.

Die Abteilungsleiter: